



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

GAÄ
NGS
LBEG
Untere Bodenschutz- und Abfallbehörden

Bearbeitet von
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62833/000-0010-003	(0511) 120-3253	01.10.2018

**Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Siebrückständen nach einer
Kampfmittelräumung, insbesondere auf Sprengplätzen, sowie mit
Bodenaushub von entsprechenden Verdachtsflächen**

Anlage: AbfallwirtschaftsFakten 23

Bezugnehmend auf meine Erlasse „Umgang mit Siebrückständen nach einer Kampfmittelräumung, insb. auf Sprengplätzen“ (25.03.2010; Az.: 38-62827/4) und „Umsetzung der Deponieverordnung: Ablagerung von gefährlichen Abfällen mit Gehalten an sprengstofftypischen Verbindungen auf SiedlungsabfalldPONien der Klassen DK I und DK II“ (19.08.2010; Az.: 36-62800/14) teile ich Ihnen folgende Punkte ergänzend mit, die sich aus hier eingegangenen Anfragen ergeben haben:

1. Zu den Begrifflichkeiten:

Im Erlass vom 25.03.2010 wird der Begriff „Siebrückstand“ verwendet. Bezeichnet wird damit das verbleibende „Bodenmaterial nach Abtrennung der Kampfmittel“, das bei einer Siebung im Rahmen einer Kampfmittelräumung von der Fraktionen „Kampfmittel“ getrennt wird.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die im Erlass vom 25.03.2010 genannte Maschenweite von 2 x 2 cm ist als Maximalweite zu verstehen. Die Verwendung einer kleineren Maschenweite von bis zu 2 x 2 cm wird nicht ausgeschlossen.

2. Abfalleinstufung von „Bodenmaterial nach Abtrennung der Kampfmittel“ sowie sonstigem Bodenmaterial von entsprechenden Verdachtsflächen:

Die Fraktion „Bodenmaterial nach Abtrennung der Kampfmittel“ sowie sonstiges Bodenmaterial von entsprechenden Verdachtsflächen werden wie Bodenaushub mit Gehalten an sprengstofftypischen Verbindungen (STV) grundsätzlich als „gefährlicher Abfall“ eingestuft, wie bereits im Bezugserlass festgelegt wurde. Abweichendes kann sich für das „Bodenmaterial nach Abtrennung der Kampfmittel“ und sonstigem Bodenmaterial von entsprechenden Verdachtsflächen ergeben, wenn die in einem „Wanneneluat“ analysierten STV-Konzentrationen unterhalb der Nachweisgrenze liegen und darüber hinaus keine weiteren Anhaltspunkte für das Vorhandensein von STV vorliegen. Das betroffene Bodenmaterial kann dann als „nicht gefährlicher Abfall“ eingestuft werden. Damit wird eine Ablagerung dieses Bodenmaterials auch auf anderen Deponien zulässig als nur auf solchen, die die im Erlass vom 19.08.2010 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin gilt dann, dass bei Einhaltung der Anforderungen gemäß der Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (2003) der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auch eine Verwertung des Bodenmaterials außerhalb von Deponien zulässig ist. Im Fall der Ablagerung auf einer Deponie bleiben die Zuordnungskriterien der DepV unberührt.

Ich weise darauf hin, dass ausschließlich in dem vorliegenden abfallrechtlichen Kontext und ausschließlich für die Bestimmung von STV in Bodenmaterial eine Analyse des „Wanneneluats“ herangezogen werden darf. Für alle anderen Parameter ist weiterhin das Schütteleluat nach DIN EN 12457-4 zugrunde zu legen.

3. Elutionsmethode „Wanneneluat“:

Bei der als „Wanneneluat“ bezeichneten Methode zur Untersuchung von STV-haltigem Bodenaushub werden *on-site* bis zu 20 kg einer Mischprobe eluiert. Die repräsentative Probenahme hierfür erfolgt unter Berücksichtigung der LAGA PN 98 wie in Abschnitt 4.2 der AbfallwirtschaftsFakten 23 „Untersuchung von Böden mit Belastungen durch sprengstofftypische Verbindungen (STV)“ (ZUS AGG und LBEG, März 2018) beschrieben.

Das Vorgehen zur Herstellung des „Wanneneluats“ ist dem Abschnitt 4.5 der AbfallwirtschaftsFakten 23 zu entnehmen, die diesem Erlass als Anlage beigefügt sind. Die AbfallwirtschaftsFakten 23 können auch unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/download/129080/Nr. 23 Untersuchung von Boeden mit Belastungen durch sprengstofftypische Verbindungen STV .pdf](https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/download/129080/Nr.23_Untersuchung_von_Boeden_mit_Belastungen_durch_sprengstofftypische_Verbindungen_STV.pdf)

Im Auftrage



Charlotte Goletz

